

Feuerwehrreglement der Gemeinden Muri, Buttwil und Geltwil

vom 09. / 20. / 24. November 2017

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeines	4
Basis	4
Geschlechtsneutralität	4
B. Rekrutierung und Einteilung	4
Rekrutierung	4
Feuerwehrpflicht	4
Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
Vertrauensarzt	4
C. Organisation der Feuerwehr	5
Allgemeine Bestimmungen	5
Vorstand	5
Feuerwehrkommission	5
Pflichtenhefte	6
D. Löscheinrichtungen	6
Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	6
Hydrantenkontrolle	6
E. Ausrüstung	6
Ausrüstung	6
F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	6
Ausbildung	6
Übungsdienst	7
Alarmierung	7
Branddienst, Einsatzpläne	7
Dienstbereitschaft	7
G. Kontrollwesen	8
Kontrollführung	8
Dienstbüchlein	8
Kommandowechsel	8
H. Versicherung	8
Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge	8
I. Ordnungsbussen	8
Bussen	8
J. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9
Anhang I - Organigramm Feuerwehr Muri+	10

Die Gemeinderäte der Gemeinden Muri, Buttwil und Geltwil, gestützt auf § 13 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und auf die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 und den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Muri, Buttwil und Geltwil gültig ab 01.01.2018, beschliessen:

A. Allgemeines

§ 1

Basis

Die Gemeinden Muri, Buttwil und Geltwil führen die Feuerwehr gemeinsam auf der Basis eines Gemeindevertrages.

§ 2

Geschlechtsneutralität

Die im Reglement verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

¹Die Rekrutierung neuer Feuerwehrleute erfolgt ab dem Jahr, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird, in der Regel im vierten Quartal.

²Personen, die über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügen, können auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am 31.12. des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

§ 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Vertrauensarzt

Der Vorstand bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Vertrauensarzt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

Die gemeinsame Feuerwehr ist dem Vorstand unterstellt. Es wird auf Anhang I dieses Reglements verwiesen. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört sowie dem Leiter Sicherheit der Gemeinde Muri gewährleistet.

§ 8

Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Muri (Ressortinhaber);
- b) je einem Mitglied des Gemeinderates Buttwil und Geltwil;
- c) dem Leiter Sicherheit Muri.

Der Feuerwehrkommandant ist in beratender Funktion und ohne Stimmrecht Mitglied des Vorstandes. Weitere Fachpersonen können nach Bedarf beigezogen werden.

²Der Ressortinhaber Sicherheit des Gemeinderates Muri ist von Amtes wegen Präsident des Vorstandes. Er leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 9

Feuerwehrkommission

¹Der Vorstand wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission.

²Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Muri (Ressortinhaber);
- b) je einem Mitglied des Gemeinderates Buttwil und Geltwil;
- c) dem Leiter Sicherheit Muri;
- d) dem Feuerwehrkommandant;
- e) dem Stv. Feuerwehrkommandant;
- f) dem Ausbildungschef und einem weiteren Offizier;
- g) einem Vertreter Unteroffizier;
- h) einem Vertreter Mannschaft;
- i) dem Materialverwalter (ohne Stimmrecht) ;
- j) dem Leiter ZSO (ohne Stimmrecht) ;
- k) dem Aktuar (ohne Stimmrecht).

³Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Präsident der Feuerwehrkommission. Er leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴Der Feuerwehrkommission obliegen die Aufgaben und Kompetenzen gemäss §§ 6, 14 und 24 FwG.

⁵Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

⁶Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Pflichtenhefte Für das Kommando und die einzelnen Chargen bestehen Pflichtenhefte.

D. Löscheinrichtungen

§ 11

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat schriftlich Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 12

Hydrantenkontrolle Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist die jeweilige Eigentümerin verantwortlich.

E. Ausrüstung

§ 13

Ausrüstung ¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

²Die Feuerwehrangehörigen sind für das ihnen abgegebene persönliche Material verantwortlich. Bei nicht sachgerechter oder grob fahrlässiger Behandlung des persönlichen Materials können die Feuerwehrangehörigen haftbar gemacht werden.

³Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt. Ebenso führt der Materialwart über das vorhandene Material ein Inventar.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 14

Ausbildung ¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten gestützt auf die Richtlinien der AGV sowie das von der Feuerwehrkommission genehmigte Ausbildungsprogramm.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 15

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Übungen sind angemessen auf die drei Gemeindegebiete zu verteilen.

⁵Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapporten nach Regelung des Vorstandes zu erfolgen.

⁶Auf Antrag des Vorstandes legt der Gemeinderat Muri die Besoldungsansätze fest.

§ 16

Alarmierung

¹Die kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA/KNZ) ist zuständig für die jederzeitige, rasche und sichere Alarmierung der Feuerwehr.

²Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch eine Notalarmierung in der Verantwortung des Feuerwehrkommandos zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 FwV).

³Das Feuerwehrkommando ist für die Verbindung zwischen der Alarmstelle und der Stützpunktfeuerwehr Muri+ sowie für die Meldung der Mutationen verantwortlich.

§ 17

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarsfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 18

Dienstbereitschaft

¹Über das Wochenende sowie an allgemeinen Feiertagen ist ein Pikettdienst im Sinne von § 27 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes zu organisieren.

²Der Pikettoffizier muss während des Dienstes jederzeit telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel erreichbar sein und darf ohne gleichwertige Vertretung den durch das Feuerwehrkommando festgesetzten Aufenthaltsbereich nicht verlassen.

³Die Entschädigung wird auf Antrag des Vorstandes vom Gemeinderat Muri festgelegt.

G. Kontrollwesen

§ 19

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Das Feuerwehrkommando führt eine Ausbildungskontrolle.

³Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Steuern der Gemeinde Muri resp. des Steueramtes der Gemeinden Buttwil und Geltwil.

§ 20

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem und in das abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und nachgeführt.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 21

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 22

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

²Die Gemeinde Muri besitzt für Schäden aus Feuerwehreinsätzen eine Betriebshaftpflichtversicherung.

³Die Gemeinde Muri versichert Schäden an Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen.

⁴Im Übungsdienst gilt der Versicherungsschutz nur für die An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.

I. Ordnungsbussen

§ 23

Bussen

¹Wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet.

²Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

³Die Bussensprechung ist Angelegenheit des jeweiligen Gemeinderates und erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission.

J. Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement tritt, nach der Genehmigung durch die AGV, auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige der Gemeinde Muri, Buttwil und Geltwil vom Mai/Juni 2005.

Muri,

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger
Der Gemeindepräsident

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber

Buttwil,

Namens des Gemeinderates

Stefan Gisler
Der Gemeindeammann

René Fischer
Der Gemeindeschreiber

Geltwil,

Namens des Gemeinderates

FelixENZler
Der Gemeindeammann

Susanne Zemp
Der Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung
Aarau,

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung AGV

Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen

Anhang I - Organigramm Feuerwehr Muri+

